



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Einführung einer bundesgesetzlichen Meldepflicht für Fachleute bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und Übergriffe im Gesundheits-, Heim-, und Erziehungswesen

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
Themenbereiche Geschlechterpolitik und Polizei- & Justiz

Abklärung zuhanden der *Stiftung linda*

verfasst von:

MLaw Reto Locher, RA
MA in Public Management & Policy

in Zusammenarbeit mit lic. iur. Stefan Schlegel

Bern, 21. August 2012

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Postfach 8573
Schanzeneckstrasse 1
3001 Bern

Tel: +41 31 631 86 55
Email: reto.locher@oefre.unibe.ch

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
1 Ausgangslage und Ziel der Abklärung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Ziel der Abklärung	2
2 Bundesrechtliche Bestimmungen	2
2.1 Strafrechtliche Meldepflichten und -rechte	2
2.1.1 Eidgenössische Strafprozessordnung	2
2.1.2 Art. 219 StGB: Unterlassung einer Meldung als Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht?.....	3
2.2 Zivilrechtliche Meldepflichten und –rechte im Jugend- und Erwachsenenschutzrecht.....	4
2.2.1 Regelung gemäss derzeit geltendem Recht.....	4
2.2.2 Einführung zivilrechtlicher Meldepflichten und -rechte per 1. Januar 2013.....	5
2.3 Zwischenfazit	6
3 Meldepflichten im privaten Gesundheits-, Schul- und Heimbereich	7
3.1 Vorbemerkung: Aufgabenteilung im Bundesstaat	7
3.2 Gesundheitsbereich.....	7
3.2.1 Kompetenzen des Bundes	7
3.2.2 Analyse der kantonalen Gesundheitsgesetze.....	8
3.2.3 Unterschiedliche Begriffsdefinitionen in den verschiedenen Kantonen	10
3.3 Schulbereich	11
3.4 Heimbereich	12
3.5 Zwischenfazit	13
4 Schlussfolgerung und Empfehlungen	13
4.1 Juristisches Fazit.....	13
4.2 Empfehlungen.....	14
Übersicht Meldepflichten und -rechte auf Bundes- und Kantonsebene	16
Literaturverzeichnis	18
Amtliche Publikationen	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EG StPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EG ZSJ	Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung
et al.	et alii
f. / ff.	folgende / fortfolgende
GesG	Gesundheitsgesetz
GesV	Gesundheitsverordnung
GG	Gesundheitsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GS	Gesetzessammlung
HEV	Heimverordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
nZGB	neue ZGB Bestimmung (tritt am 1.1.2013 in Kraft)
resp.	respektive
RB	Rechtsbuch des Kantons Uri
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SBVR	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht
SGS	Systematische Gesetzessammlung
SHG	Sozialhilfegesetz
SR	Systematische Rechtssammlung
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VSG	Volksschulgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZH-Lex	Zürcher Gesetzessammlung
Ziff.	Ziffer

1 Ausgangslage und Ziel der Abklärung

1.1 Ausgangslage

Die Meldepflicht für sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe von Personen, die im Gesundheits-, Heim-, und Erziehungswesen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen – beispielsweise in Heimen untergebrachte Personen oder Kranke in Spitälern bzw. Patientinnen in privaten Arztpraxen oder Schülerinnen und Schülern – ist heute in verschiedenen Kantonen geregelt, in anderen nicht.

Auf Bundesebene besteht keine explizite, spezialgesetzliche Pflicht zur Meldung solcher Vorfälle. In der Vergangenheit gab es jedoch verschiedene Vorstösse zur Einführung einer Meldepflicht auf Bundesebene, so z.B. die Motion Hutter-Hutter¹ betreffend eine Meldepflicht für Opfer von Gewaltdelikten, die Motion Allemann² zur Einführung einer einheitlichen Meldepflicht für Vorfälle menschlicher Gewalt sowie die Motion Aubert³ betreffend den Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch. In den beiden erstgenannten Vorstössen wurde das Anliegen der Einführung einer Meldepflicht u.a. damit begründet, dass dadurch eine Möglichkeit bestehen würde, Fälle von Gewalt systematisch zu erheben und zu analysieren. Der Bundesrat war nicht bereit, diesen Motionen Folge zu leisten, wobei das Argument, dass der Bund dafür keine Regelungskompetenz besitze, im Vordergrund der negativen Antwort stand. Die Motion Aubert begründete ihren Vorstoss u.a. damit, dass die Gesetzgebung im Bereich des Kinderschutzes kantonal unterschiedlich sei, was einen optimalen Kinderschutz verhindere. Ein einheitliches Vorgehen auf Bundesebene solle entscheidend dazu beitragen, dass die Misshandlung und der sexuelle Missbrauch von Kindern wirksam bekämpft werden könne. Der Bundesrat lehnte die Motion als solche zwar ab, erklärte sich aber bereit, die Gesetzgebung so zu ändern, dass bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern in sämtlichen Kantonen eine allgemeine Meldepflicht gegenüber Kinderschutzbehörden mit gewissen klar umschriebenen Ausnahmen eingeführt werden kann.

Die Stiftung linda plant politische Vorstösse zur Einführung einer schweizweit geltenden allgemeinen Meldepflicht für Fachleute bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe, insbesondere im Gesundheits-, Heim-, und Erziehungswesen, und will wissen, ob der Bund verfassungsrechtlich die Zuständigkeit besitzt, eine solche Meldepflicht einzuführen.

¹ Motion vom 1. Oktober 2007, Geschäftsnummer 07.3598.

² Motion vom 5. Oktober 2007, Geschäftsnummer 07.3697.

³ Motion vom 9. Dezember 20008, Geschäftsnummer 08.3790.

1.2 Ziel der Abklärung

Nachfolgend (Ziff. 2) wird zuerst analysiert, welche Rechtsgrundlagen betreffend Meldepflicht bzw. Melderecht bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe auf Bundesebene heute bereits bestehen bzw. bald eingeführt werden sollen. Dabei ist zwischen Meldungen an *Strafbehörden* und solchen an *Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden* zu unterscheiden. Dies wird erlauben (Ziff. 3), im Gesundheits-, Schul- und Heimbereich gewisse Lücken zu identifizieren, was zur Frage führt, ob der Bund in diesen Bereichen überhaupt Regelungskompetenzen besitzt oder ob allein die Kantone berechtigt wären, Meldepflichten bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe in Abhängigkeitsverhältnissen einzuführen, beziehungsweise wie weit die Kantone solche Pflichten bereits eingeführt haben. Bei den kantonalen Bestimmungen werden – ausser im Gesundheitsbereich, wo eine umfassendere Analyse erfolgt – exemplarisch die Gesetze der Kantone Bern, Zürich und Aargau analysiert. Die Studie endet mit einigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Ziff. 4).

2 Bundesrechtliche Bestimmungen

2.1 Strafrechtliche Meldepflichten und -rechte

2.1.1 Eidgenössische Strafprozessordnung

Gemäss Art. 302 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ sind die *Strafbehörden*

„verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.“

Gemäss Abs. 2 regeln Bund und Kantone „die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden“, d.h. von Mitgliedern *nicht-strafrechtlicher Behörden*.

Im Kanton Bern sind die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 302 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung⁵ zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft *verpflichtet*, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsmomente für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.⁶

⁴ Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007.

⁵ EG ZSJ vom 11. Juni 2009, BSG 271.1.

⁶ Die Lehrkräfte und ihre Aufsichtspersonen sind gemäss Art. 61a des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992, BSG 432.210 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 EG ZSJ von ihrer Anzeigepflicht gemäss Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

Im Kanton Zürich sind Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinde gemäss Art. 167 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010⁷ *verpflichtet*, strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, anzuzeigen. Eine *Meldeberechtigung*, jedoch keine Meldepflicht haben Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt, was z.B. auf Lehrpersonen zutrifft.

Im Kanton Aargau sind Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde gemäss Art. 34 Abs. 1 EG StPO⁸ *verpflichtet*, „Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.“⁹

Damit bestehen in allen analysierten Kantonen beim Verdacht auf sexuelle Gewalt oder sexuelle Übergriffe Meldepflichten bzw. Melderechte.

2.1.2 Art. 219 StGB: Unterlassung einer Meldung als Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht?

Gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB macht sich wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht strafbar macht, „wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet (...)“. Die von dieser Bestimmung vorausgesetzte Garantenstellung liegt u.a. bei leiblichen Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Vormündern und Beiständen, Krippen- Hort-, Spital und Heimpersonal sowie bei Lehrern und Schul- und Internatsverantwortlichen vor.¹⁰ Ab welcher Grenze die erwähnten Pflichten verletzt sind, ergibt sich nicht explizit aus dem Gesetzestext und muss durch die Praxis konkretisiert werden. Massgebend dürfte jedoch sein, „ob das Tun oder die entsprechende Unterlassung überhaupt geeignet ist, über eine bestimmte Zeit, d.h. längerdauernd, die körperliche resp. seelische Entwicklung des Unmündigen zu gefährden“.¹¹

Die Fürsorge- und Erziehungspflicht kann somit z.B. auch dann verletzt sein, wenn jemand des erwähnten Personenkreises den Vormundschaftsbehörden nicht meldet, dass eine unmündige Person über längere Zeit sexuell missbraucht wird: in diesem Sinn hat das Bundesgericht anerkannt, dass die Verantwortliche einer Schule für Jugendliche mit Behinderungen, die wusste, dass eine unmündige Schülerin durch andere Schüler sexuell missbraucht worden ist, keine Massnahmen ergriff und insbesondere ihre Pflicht verletzte, sich an das Er-

⁷ GOG, ZH-Lex 211.1.

⁸ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010, SAR 251.200.

⁹ Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung kann bei kinderschutzrelevanten Straftaten unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden.

¹⁰ Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 585 mit Verweis auf BGE 125 IV 64.

¹¹ Vgl. BSK Strafrecht II-ECKERT, Art. 219 N 14.

ziehungsdepartement zu wenden, sich der fahrlässigen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 StGB schuldig machte.¹² Insofern trifft die erwähnten Personen eine Mitteilungspflicht, sofern sie nicht an das Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB gebunden sind. Gemäss Art. 364 StGB sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen nämlich lediglich berechtigt und nicht verpflichtet, den vormundschaftlichen Behörden eine strafbare Handlung an einem Unmündigen in dessen Interesse zu melden.

2.2 Zivilrechtliche Meldepflichten und –rechte im Jugend- und Erwachsenenschutzrecht

2.2.1 Regelung gemäss derzeit geltendem Recht

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch gibt es derzeit zwar keinen expliziten Meldepflichten oder -rechte für Fachleute bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe, etwa im Vormundschaftsrecht. Die Anwendungs- und Ergänzungsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹³ sehen aber in Art. 52 Abs. 2 vor, dass die Kantone die zur Ausführung des ZGB notwendigen Ergänzungen durch kantonale Anordnungen zu erlassen haben.

Im Kanton Bern besteht gemäss Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁴ die *Pflicht* für staatliche Angestellte bzw. das Recht für jedermann, die Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht handeln. Danach ist „jeder Angestellter, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Fall erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, (...) verpflichtet und jedermann, der diese Kenntnis erhält, (...) berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen“.

Im Kanton Zürich besteht gemäss Art. 60 Abs. 1 EG ZGB¹⁵ eine *Anzeigepflicht* für „öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche“. Ein Anzeigerecht besteht gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung für jedermann.

¹² BGE 125 IV 64, E. B.d).

¹³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Januar 1907, SR 210.

¹⁴ EG ZGB vom 28. Mai 1911, BSG 211.1.

¹⁵ EG zum ZGB vom 2. April 1911, ZH-LEX 230.

Im Kanton Aargau sind Behörden und Beamte, namentlich Gerichte, Fürsorge-, Gesundheits- und Schulbehörden sowie Polizeiorgane gemäss Art. 55b Abs. 2 EG ZGB¹⁶ zur Meldung einer Gefährdung von Kindern an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet. Gemäss Abs.1 dieser Bestimmung ist darüber hinaus jedermann berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Gefährdungen von Kindern zu melden. Auf kantonaler Ebene bestehen damit bereits heute weitgehende Meldepflichten und -rechte.

2.2.2 Einführung zivilrechtlicher Meldepflichten und -rechte per 1. Januar 2013

Am 1. Januar 2013 wird das revidierte Vormundschaftsrecht in Kraft treten, das neue Bestimmungen betreffend Meldepflichten und -rechte enthält. In Art. 443 Abs. 1 nZGB wird festgehalten, dass jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten kann, „wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint“, wobei die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis vorbehalten bleiben. Gemäss Abs. 2 ist meldepflichtig, wer „in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.“ Dabei ist der Begriff der amtlichen Tätigkeit weit auszulegen und betrifft sämtliche Personen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, ohne dass sie zum Gemeinwesen in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen müssen. Gemäss Art. 440 Abs. 3 nZGB hat die Erwachsenenschutzbehörde auf die Aufgabe der Kinderschutzbehörde, d.h. die entsprechenden Bestimmungen sind auch im Bereich des Kinderschutzes anwendbar.¹⁷

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der Bundesrat in seiner Antwort zur Motion Aubert betreffend den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt festgehalten hat, dass er bereit ist, „dem Parlament eine Änderung des Zivilgesetzbuches oder eines anderen Bundesgesetzes vorzulegen, mit der eine allgemeine Meldepflicht gegenüber Kinderschutzbehörden mit gewissen klar umschriebenen Ausnahmen in allen Schweizer Kantonen eingeführt werden kann“. Dieses einheitliche Vorgehen sollte „dazu beitragen, dass die Misshandlung und der sexuelle Missbrauch von Kindern (...) wirksam bekämpft werden“.¹⁸ Beide Räte haben die Motion mittlerweile mit der vom Bundesrat angeregten Änderung angenommen. Der Bundesrat hat die Motion jedoch noch nicht umgesetzt. Es bleibt somit abzuwarten, wieweit die Meldepflichten über die Bestimmungen des neuen Kinderschutzrechtes hinaus gehen werden.

¹⁶ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911, SAR 210.100.

¹⁷ Vgl. die Antwort des Bundesrates vom 25. Februar 2009 auf die Motion Aubert.

¹⁸ Der Bundesrat war gegen die Annahme der Motion, wie sie ursprünglich formuliert worden war – nämlich mit einer allgemeinen Anzeigepflicht – weil er befürchtete, dies könne das Berufsgeheimnis aushöhlen und damit das Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Personen zerstören.

2.3 Zwischenfazit

Die Analyse der bundesrechtlichen und ausgewählter kantonaler Vorschriften hat gezeigt, dass bereits heute verschiedene Meldepflichten und -rechte beim Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe in Kraft sind:

- Eine *Pflicht zur Meldung an Strafbehörden*
 - besteht bundesrechtlich für eidgenössische und kantonale Strafbehörden (Art. 302 StPO);
 - kann von den Kantonen auf andere kantonale Behörden ausgedehnt werden (Art. 302 StPO), was in allen analysierten Kantonen geschehen ist;
 - lässt sich laut Bundesgericht unter gewissen Voraussetzungen für Personen mit Fürsorge- und Erziehungspflichten aus Art. 219 StGB ableiten. Sie dürfte auch für Personen gelten, die in amtlicher Funktion handeln.
- Ein *Recht zur Meldung an Strafbehörden* hat jedermann (Art. 302 StPO).
- Eine *Pflicht zur Meldung an die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde*
 - besteht ab 1.1.2013 bundesrechtlich (Art. 443 nZGB) für alle Personen, die in amtlicher Funktion handeln. Die Kantone können die Meldepflicht auf andere Personenkategorien ausdehnen;¹⁹
 - wird voraussichtlich mit der Umsetzung der Motion Aubert auf Personen ohne amtliche Tätigkeit ausgedehnt, falls die Opfer minderjährig sind.
- Ein *Recht zur Meldung an die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde*
 - besteht ab 1.1.2013 bundesrechtlich (Art. 443 nZGB) für jedermann;²⁰
 - gibt es bereits heute bei strafbaren Handlungen gegen Unmündige unter Vorbehalt des Amts- und Berufsgeheimnisses für jedermann (Art. 364 StGB).

Für Personen, die in amtlicher Tätigkeit von sexueller Gewalt und Übergriffen erfahren, bestehen somit umfassende Meldepflichten an die Strafbehörden und ab 1.1.2013 auch an die die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Lücken in der *Meldepflicht* (nicht aber im Melderecht) gibt es demgegenüber gemäss Bundesgesetzgebung für Personen, die nicht amtlich tätig sind, d.h. v.a. Personen, die an Privatspitälern oder sonst im privatwirtschaftlichen Gesundheitswesen, privaten Heimen ohne amtliche Aufgabe (z.B. Altersheime) und Privatschulen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht tätig sein. Hier stellt sich die Frage, ob der Bund zuständig wäre, die Meldepflichten

¹⁹ Bis dann beruht diese Pflicht auf kantonalen Gesetzen.

²⁰ Bis dann beruht dieses Recht auf kantonalen Gesetzen.

der Strafprozessordnung und des ZGB (Erwachsenen- und Kinderschutzrechtes auf diese Personen auszudehnen.

3 Meldepflichten im privaten Gesundheits-, Schul- und Heimbereich

3.1 Vorbemerkung: Aufgabenteilung im Bundesstaat

Die Bundesverfassung hält fest, dass der Bund nur dann für eine Aufgabe zuständig ist, wenn ihm eine Aufgabe durch die Verfassung explizit zugewiesen wird.²¹ Die Kantone verfügen damit über eine sogenannte subsidiäre Generalkompetenz, d.h. sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die gemäss der Bundesverfassung nicht dem Bund übertragen worden sind. Damit entsteht eine lückenlose Kompetenzordnung, denn „sämtliche Staatsaufgaben, die nicht dem Bund übertragen sind“, fallen den Kantonen zu.²²

3.2 Gesundheitsbereich

3.2.1 Kompetenzen des Bundes

Der Gesundheitsbereich wird in der Bundesverfassung in den Artikeln 118-120 geregelt. Dabei befasst sich Art. 118 mit dem Schutz der Gesundheit, was für die vorliegende Abklärung von Interesse ist. Art. 118 Abs. 1 BV hält allerdings fest, dass der Bund nur „im Rahmen seiner Zuständigkeit“ Massnahmen zum Schutz der Gesundheit treffen kann. Das Gesundheitswesen fällt nämlich weitgehend in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat dagegen lediglich „begrenzte, gebietsweise festgelegte Kompetenzen“.²³ Die Bereiche, in denen der Bund eigentliche Gesetzgebungskompetenzen besitzt, sind in Abs. 2 von Art. 118 BV abschliessend geregelt. Danach erlässt er Vorschriften über

„a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;

b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren;

c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.“²⁴

²¹ Siehe insbesondere Art. 3, 42 und 43 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

²² Vgl. TSCHANNEN, S. 276 ff.

²³ Zitat EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zu Art. 118 BV, Rz. 5.

²⁴ Für weitere Kompetenzen des Bundes vgl. EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zu Art. 118 BV, Rz. 6.

Aus dieser Zuständigkeitsregelung im Gesundheitsbereich geht hervor, dass dem Bund auch im Bereich der vorliegend interessierenden Meldepflichten und -rechte grundsätzlich *keine Regelungskompetenz* zukommt. Diese Zuständigkeit fällt vielmehr in die weitreichenden Kompetenzen der Kantone im Bereich des Gesundheitswesens.

3.2.2 Analyse der kantonalen Gesundheitsgesetze

In vielen kantonalen Gesundheitsgesetzen wird nicht nur der Schutz der Gesundheit im Allgemeinen, sondern explizit der Schutz der sexuellen Integrität als Grund für eine Meldepflicht bzw. ein Melderecht von Personen im Gesundheitswesen festgehalten. Die Kantone regeln die Meldung von sexueller Gewalt und sexuellen Übergriffen recht unterschiedlich, wenn auch mit einer klaren Tendenz hin zu einem Melderecht der in Frage stehenden Fachpersonen. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, gibt es grundsätzlich vier verschiedene Konstellationen:²⁵

Keine Regelung	Melderecht	Melderecht und Meldepflicht	Meldepflicht
GE, JU, OW, SG, SH	AG, AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SO, TG, VS, ZH	BL, UR, ZG	NW, SZ, TI, VD

In fünf Kantonen besteht überhaupt keine Meldepflicht. Die zweite und grösste Gruppen von Kantonen kennt zwar keine Meldepflicht, jedoch ein Melderecht, d.h. es steht jeweils im Ermessen der jeweiligen Fachpersonen, ob sie Vorkommnisse melden wollen oder nicht. Im Falle einer Meldung verstossen sie jedoch aufgrund ihres Melderechts nicht gegen das Berufsgeheimnis.²⁶ Als Beispiel für einen Kanton mit einem Melderecht sei die Regelung im Gesundheitsgesetz des Kantons Bern²⁷ erwähnt. Darin wird festgehalten, dass die Fachperson „(...) ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt“ ist, „den Strafver-

²⁵ Die Tabelle lehnt sich an die Übersicht von ZOLLINGER/HARTMANN, S. 1389 ff., an. Die dort publizierten Angaben beziehen sich allerdings auf den Stand 1999 und wurden für die vorliegende Abklärung aktualisiert, da einige Kantone in der Zwischenzeit neue Regelungen getroffen haben.

²⁶ Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

²⁷ Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, BSG 811.01.

folgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen“.²⁸

In vier Kantonen besteht eine Meldepflicht, d.h. die betreffenden Fachpersonen müssen den Verdacht von sexueller Gewalt oder eines sexuellen Übergriffs verbindlich melden. Beispielhaft für die Formulierung einer Meldepflicht wird hier auf die entsprechenden Normen der Kantone Nidwalden und Schwyz verwiesen: Gemäss Art. 32 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Nidwalden²⁹ sind Gesundheitsfachpersonen „ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden. Die Gesundheitsverordnung des Kantons Schwyz³⁰ hält in Art. 30 Abs. 2 fest, dass „Wahrnehmungen, die ohne Rücksicht auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, den Polizeiorganen oder dem zuständigen Amt ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zu melden“ sind.

Schliesslich gibt es in den Kantonen Basel-Landschaft, Uri und Zug eine weitere, spezielle Regelung: Je nach Konstellation besteht nämlich eine Meldepflicht oder eine Melderecht. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zug³¹ müssen Inhaber einer Bewilligung eines Gesundheitsberufes „Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen“ ungeachtet der Schweigepflicht den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt melden. Bei Personen über 18 Jahren besteht dagegen lediglich ein Melderecht.³² Im Kanton Basel-Landschaft wird als Kriterium, ob die Fachperson ein Melderecht oder eine Meldepflicht innehat, bei der Schwere der Körperverletzung angesetzt. Bei schweren Körperverletzungen besteht eine Meldepflicht, andernfalls ein Melderecht.³³

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass die Regelung der Meldepflichten und -rechte in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt bzw. überhaupt nicht vorge-

²⁸ Ähnliche Bestimmungen wie diejenige im Kanton Bern sind beispielsweise in Art. 27 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern, in Art. 15 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich sowie in Art. 19 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Solothurn festgehalten.

²⁹ Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 30. Mai 2007, Gesetzessammlung 711.1.

³⁰ Gesundheitsverordnung (GesV) vom 16. Oktober 2002, GS 571.110.

³¹ Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG), BGS 821.1.

³² Ebenfalls am Alter des Opfers knüpft das Gesundheitsgesetz des Kantons Uri an, vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GG) des Kantons Uri, RB 30.2111.

³³ Vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. d sowie Art. 23 des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Basel-Landschaft, SGS 901. Der Arzt muss damit eine juristische Einordnung der jeweiligen Verletzung vornehmen, was zu Missverständnissen führen kann, da die juristische und die medizinische Definition der Schwere der Verletzung nicht deckungsgleich sind, vgl. ZOLLINGER/HARTMANN, S. 1387.

nommen wurde. Diese typisch schweizerisch föderalistische Situation trägt dem Schutz der Opfer von sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt nicht genügend Rechnung. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene wäre grundsätzlich geeignet, die Rechtssicherheit und den Opferschutz zu stärken. Der Bund hat jedoch nicht die Kompetenz, in diesem Bereich zu legislieren.

3.2.3 Unterschiedliche Begriffsdefinitionen in den verschiedenen Kantonen

Zusätzlich zu den verschiedenen kantonalen Regelungen kommt der Umstand hinzu, dass die verschiedenen Kantone die im Meldebereich relevanten Personen unterschiedlich definieren. Beispielsweise versteht das bernische Gesundheitsgesetz unter einer „Gesundheitsfachperson (Fachperson) eine Person, die eine Tätigkeit des Gesundheitswesens nach Artikel 15 ausübt“ (Art. 14 Abs. 2 GesG). Diese Personen unterstehen gemäss Art. 15 GesG einer Berufsausübungsbewilligung. Nach Art. 14 Abs. 1 des bernischen GesG übt eine Tätigkeit des Gesundheitswesens aus,

„wer berufsmässig oder gegen Entgelt in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht

- a) Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit an Menschen fachkundig feststellt, behandelt oder zu deren Vorbeugung Behandlungsmassnahmen trifft;*
- b) die Geburtshilfe ausübt;*
- c) Heilmittel herstellt, vertreibt, verschreibt, abgibt oder anwendet.“*

In der Gesundheitsverordnung des Kantons Schwyz sind die Gesundheitsberufe in Art. 18 ff. geregelt. Dabei untersteht gemäss Art. 18 Abs. 1 GesV von Amtes wegen einer Bewilligungspflicht, wer

„a) wer in eigener fachlicher Verantwortung Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit an Menschen nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt oder behandelt;

b) wer die Geburtshilfe ausübt;

c) wer sich als Leistungserbringer in einem Beruf betätigt, der in der Gesetzgebung über die Krankenversicherung vorgesehen ist.“

Der Vergleich dieser beiden kantonalen Regelungen zeigt exemplarisch, dass die Umsetzung der Definition des als Gesundheitsberufe bzw. des als Gesundheitsfachpersonen bezeichneten Personenkreises sehr unterschiedlich ist. Im Rahmen der vorliegenden Abklärung ist es nicht möglich, die Definition der verschiedenen Kantone im Detail zu überprüfen. In den groben Zügen mögen die Definitionen durchaus übereinstimmen, zumal gewisse Gesundheitsberufe aufgrund bundesrechtlicher Kompetenz einer Bewilligungspflicht unterliegen.³⁴ Den kantonal unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Definitionen liegt jedoch die Gefahr inne, dass gewisse Kantone einige Bereiche nicht regeln, was zu Lücken im Bereich der Meldepflicht resp. des Anzeigerechts oder des Melderechts führen kann.

3.3 Schulbereich

Die Kantone sind gemäss Art. 62 BV für das Schulwesen zuständig. Der Bund hat hier nur punktuelle Regelungskompetenzen (z.B. Herbstschulbeginn), welche eindeutig nicht ausreichen, um eine Meldepflicht einzuführen. Nachfolgend wird anhand der Bestimmungen der Kantone Bern, Zürich und Aargau illustriert, wie Meldepflichten oder -rechte beim Verdacht auf sexuelle Gewalt oder sexuelle Übergriffe an Schülerinnen oder Schülern auf kantonaler Ebene geregelt werden können.

Grundlagen für Meldepflichten und -rechte im Schulbereich sind die kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zur eidgenössischen Strafprozessordnung, wie sie bereits in Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.2.1 erläutert worden sind. Zivilrechtlich bestehen im Kanton Bern gemäss Art. 25 Abs. 1 EG ZGB die Pflicht bzw. das Recht auf eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht handeln.

Im Kanton Zürich besteht gemäss Art. 60 Abs. 1 EG ZGB³⁵ eine Anzeigepflicht für „öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, u.a. Schulpflegen, Schulleitung und Lehrer. Ein Anzeigerecht besteht gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung für jedermann.

Im Kanton Aargau sind Behörden und Beamte, u.a. Schulbehörden gemäss Art. 55b Abs. 2 EG ZGB³⁶ zur Meldung einer Gefährdung von Kindern an die Vormundschaftsbehör-

³⁴ So ist beispielsweise die Zulassung von Medizinalpersonen im Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 geregelt, vgl. SBVR VIII-POLEDNA/KIESER, Gesundheitsrecht, A Rz. 39.

³⁵ EG zum ZGB vom 2. April 1911, ZH-LEX 230.

³⁶ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911, SAR 210.100.

de verpflichtet. Gemäss Abs.1 dieser Bestimmung ist darüber hinaus jedermann berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Gefährdungen von Kindern zu melden.

Gemäss dem revidierten ZGB werden ab 1. Januar 2013 alle Personen in amtlicher Tätigkeit, d.h. namentlich Lehrpersonen an öffentlichen Schulen, meldepflichtig bzw. jedermann unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses meldeberechtigt sein.³⁷

Strafrechtlich sind die in Ziff. 2.1 erwähnten Meldepflichten und -rechte massgebend.

3.4 Heimbereich

Gemäss Art. 46 Abs. 1 BV setzen die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um. Dies betrifft u.a. die Bestimmungen des ZGB zum Vormundschafts- bzw. Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, was z.B. die Führung von Alters- und Behindertenheimen, von Kinder- und Jugendheimen sowie von Heimen und privaten Haushalten im Suchtbereich betrifft.³⁸

Wie im Schulbereich werden auf zivilrechtlicher Ebene ab 1. Januar 2013 alle Personen in amtlicher Tätigkeit meldepflichtig bzw. jedermann unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses meldeberechtigt sein.³⁹ Bin dann gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen im EG ZGB.⁴⁰

Verwaltungsrechtlich haben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (SHG)⁴¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen u.a. dann ein Anzeigerecht, wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird (Art. 8 Abs. 2 lit. c SHG) oder wenn aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht besteht (Art. 8 Abs. 2 lit. d SHG). Eine Anzeigepflichtpflicht besteht hingegen u.a. dann, wenn eine solche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt (Art. 8 Abs. 2 lit. d SHG) oder wenn während der amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden (Art. 8 Abs. 3 lit. a SHG).⁴² In den Sozialhilfegesetzen des Kantons Zürich und des Kantons Aargau sind keine entsprechenden Bestimmungen festgehalten.

Strafrechtlich sind die in Ziff. 2.1 erwähnten Meldepflichten und -rechte massgebend.

³⁷ Die Kantone können überdies weitere Meldepflichten und -rechte vorsehen, vgl. die Ausführungen in Ziff. 2.2.2.

³⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) des Kantons Bern vom 18. September 1996, BSG 862.51 und die Definition der Begriffe Heim und Privater Haushalt in Art. 2 bzw. Art. 3 HEV.

³⁹ Die Kantone können überdies weitere Meldepflichten und -rechte vorsehen, vgl. die Ausführungen in Ziff. 2.2.2.

⁴⁰ Vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 bzw. Ziff. 3.3.

⁴¹ Sozialhilfegesetz, SHG vom 11. Juni 2001, BSG 860.1.

⁴² Die HEV hält in Art. 25 zudem explizit fest, dass die sexuelle Integrität der aufgenommenen Personen zu achten ist.

3.5 Zwischenfazit

Die Gesetzgebung betreffend Meldepflichten und -rechte im Gesundheits- sowie im Schul- und Heimbereich liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone, soweit solche nicht bereits durch das Bundesrecht (v.a. Strafprozessordnung und Zivilgesetzbuch) geregelt sind. Im Gesundheitsbereich besteht bei den Erwachsenen für private Akteure dort eine Gesetzeslücke, wo die Kantone keine Meldepflichten oder -rechte erlassen haben. Bei den Minderjährigen besteht wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gemäss Art. 219 StGB unter gewissen Umständen eine Meldepflicht. Mit der Umsetzung der Motion Aubert, wonach bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern in sämtlichen Kantonen eine Meldepflicht gegenüber Kinderschutzbehörden eingeführt werden soll, wird diese Meldepflicht in jedem Fall gelten. Bereits heute besteht zudem ein Melderecht gemäss Art. 364 StGB.

Für öffentliche Schulen und Heime werden gemäss dem revidierten ZGB werden ab 1. Januar 2013 alle Personen in amtlicher Tätigkeit meldepflichtig bzw. jedermann unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses meldeberechtigt sein. Die Kantone können überdies weitere Meldepflichten und -rechte vorsehen. Bis dann gibt es gemäss den einschlägigen kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB Bestimmungen betreffend Meldepflichten und -rechte der öffentlicherechtlich Angestellte und Beamte. Eine Lücke besteht zumindest in den untersuchten Kantonen hingegen bei privaten Schulen und Heimen, also z.B. bei privaten Gymnasien oder privat geführten Altersheimen. Dort gibt es lediglich ein Melderecht, jedoch keine Meldepflicht. Da hier der Bund über keine Kompetenzen verfügt, können diese Lücken auch nicht durch Vorstösse auf Bundesebene geschlossen werden.

4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

4.1 Juristisches Fazit

Die Analyse der bundesrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, dass bereits heute verschiedene Meldepflichten und -rechte beim Verdacht auf sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe in Kraft sind:

- Für Personen, die als *Behördenmitglieder oder in amtlicher Tätigkeit* von sexueller Gewalt und Übergriffen erfahren, bestehen Meldepflichten an die Strafbehörden und ab 1.1.2013 umfassend auch an die die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

- Personen, die nicht in amtlicher Tätigkeit, sondern *privat* handeln, besitzen – unter Vorbehalt allfälliger Regeln über das Berufsgeheimnis – umfassende Melderechte sowohl an Straf- wie auch an Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden.
- Lücken in der Meldepflicht (nicht aber im Melderecht) gibt es demgegenüber gemäss Bundesgesetzgebung für Personen, die nicht amtlich sondern *privat* tätig sind, d.h. v.a. Personen, die an Privatspitälern oder sonst im privatwirtschaftlichen Gesundheitswesen, privaten Heimen ohne amtliche Aufgabe (z.B. Altersheime) und Privatschulen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht tätig sein. Sie werden voraussichtlich mit der Umsetzung der Motion Aubert für *minderjährige* Opfer geschlossen werden. Für *erwachsene* Opfer besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz.

Für Details wird auf den Überblick im Anhang verwiesen.

4.2 Empfehlungen

Aus der Grundlage dieser Analyse können der Stiftung *linda* folgende Empfehlungen gemacht werden:

- *Eine Motion auf Bundesebene macht keinen Sinn:* Einerseits bestehen strafrechtliche Meldepflichten für Mitglieder von Behörden und Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausüben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechts am 1.1.2013 sind diese Personen zudem verpflichtet, Fälle sexueller Gewalt und Übergriffe auch an die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden zu melden. Mit der beschlossenen Umsetzung der Motion Aubert würde diese Meldepflicht auf Personen ausgedehnt, die privat tätig sind, falls es um minderjährige Opfer geht. Insofern besteht auf Bundesebene kein Handlungsbedarf. Andererseits existieren Lücken bezüglich der Meldepflicht privater Akteure des Gesundheits-, Schul- und Heimbereichs in Fällen volljähriger Opfer, diesbezüglich besitzt der Bund aber keine Kompetenz, Meldepflichten einzuführen.
- *Vorstösse sind auf kantonaler Ebene möglich:* Zuständig für die Einführung von Meldepflichten für private Akteure des Gesundheits-, Schul- und Heimbereichs sind die Kantone. Solche Vorstösse, deren praktische Relevanz sich nach der Umsetzung der Motion Aubert auf erwachsene Opfer beschränken würde, müssten angesichts der grossen Unterschiede der geltenden Gesetzgebung, an die jeweilige Rechtslage im Kanton⁴³ angepasst werden.

⁴³ Vgl. insbesondere den Überblick in Ziff. 3.3.2.

- Angesichts des grossen Aufwandes für solche Vorstösse stellt sich die Frage, ob es als Alternative sinnvoll wäre, *relevante Berufsverbände* zu überzeugen zu suchen, im Sinne einer Selbstverpflichtung für ihre Mitglieder Meldepflichten einzuführen.
- *Sinnvoll ist jedenfalls ein Fokus auf die bestehenden Meldepflichten in der Ausbildungs- und Aufklärungsarbeit* der Stiftung, da diese nicht überall genügend bekannt sein dürften.

Übersicht Meldepflichten und -rechte auf Bundes- und Kantonebene

Bereich	Meldepflicht	Melderecht	Kantonale Regelung
Strafrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Für eidg. und kantonale Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO) - Meldepflicht wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (unter bestimmten Voraussetzungen), Art. 219 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorfälle können von jedermann gemeldet werden; formelles Anzeigerecht aber nur für Geschädigte (Art. 302 Abs. 1 StPO) - Melderecht bei strafbaren Handlungen gegen Unmündige (Art. 364 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kantone können weitere Anzeigepflichten vorsehen (Art. 302 Abs. 2 StPO); - Wurde in den Kantonen Bern, Zürich und Aargau so umgesetzt
Zivilrecht Geltendes Recht	Keine Regelung	Keine Regelung	<ul style="list-style-type: none"> - In den Kantonen Bern, Zürich und Aargau Meldepflichten und -rechte für Angestellte und Beamte (gemäss EG ZGB)
Neues Recht (ab 1.1.2013)	<ul style="list-style-type: none"> - An Erwachsenenschutzbehörde für Personen im amtlicher Tätigkeit (Art.443 Abs. 2 nZGB) - An Kinderschutzbehörde für Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 nZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - An Erwachsenenschutzbehörde für jedermann, aber Vorbehalt des Berufsgeheimnisses (Art.443 Abs. 1 nZGB) - An Kinderschutzbehörde für Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 nZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Art. 443 Abs. 2 nZGB)

Bereich	Meldepflicht	Melderecht	Kantonale Regelung
Gesundheitspersonen Erwachsene Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gesetzeslücke, wenn</u> kantonal keine Regelung getroffen wurde (Bund ist nicht gesetzgebungsbefugt) - Art. 219 StGB: Pflicht nur unter gewissen Voraussetzungen; ansonsten heute Lücke; Umsetzung der Motion Aubert würde Lücke aber schliessen 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gesetzeslücke, wenn</u> kantonal keine Regelung getroffen wurde (Bund ist nicht gesetzgebungsbefugt) - Art. 364 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrheit der Kantone: Melderecht - Einige Kantone: Meldepflicht - Einige Kantone: Meldepflicht und -recht - Fünf Kantone: Keine Regelung, <u>Gesetzeslücke</u>
Schul- und Heimbereich Geltendes Recht	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 219 StGB (unter gewissen Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Unmündige gilt Art. 364 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Schulen und Heime: In den Kantonen Bern, Zürich und Aargau Meldepflicht für Angestellte und Beamte und Melderecht für jedermann - Private Schulen und Heime: In den Kantonen Bern, Zürich und Aargau Melderecht für jedermann, aber keine Meldepflicht; <u>Gesetzeslücke</u>
Neues Recht (ab 1.1.2013)	<ul style="list-style-type: none"> - Erwachsenenschutzbehörde: Gemäss Art. 443 Abs. 2 nZGB - Kinderschutzbehörde: (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 nZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erwachsenenschutzbehörde: Gemäss Art. 443 Abs. 2 nZGB - Kinderschutzbehörde: (Art. 443 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 nZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Art. 443 Abs. 2 nZGB)

Literaturverzeichnis

EHRENZELLER Bernhard/ MASTRONARDI Philippe /SCHWEIZER Rainer J./VALLENDER Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Dike Verlag AG, Zürich 2008.

NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar, Strafrecht II: Art. 111-392, 2. Auflage, Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel 2007.

POLEDNA Thomas, KIESER Ueli (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VIII, Gesundheitsrecht, Helbling & Lichtenhahn, Basel et al., 2005.

STRATENWERTH Günter, WOHLERS Wolfgang, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Stämpfli Verlag AG, Bern 2007.

TSCHANNEN Pierre, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Auflage, Stämpfli Verlag AG, Bern 2001.

ZOLLINGER Ulrich/HARTMANN K., Ärztliche Melderechte und Meldepflicht gegenüber Justiz und Polizei, in: Schweizerische Ärztezeitung, 82, Nr. 26, 2001, S. 1384 ff.

Amtliche Publikationen

Allemann Evi, Motion vom 5. Oktober 2007, Geschäftsnummer 07.3697.

Aubert Josiane, Motion vom 9. Dezember 2008, Geschäftsnummer 08.3790.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 2011, ZH-Lex 230.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911, SAR 210.100.

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) vom 11. Juni 2009, BSG 271.1.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 28. Mai 1911, BSG 211.1.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG), BGS 821.1.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010, ZH-Lex 211.1.

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001, BSG 860.1.

Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit des Kantons Nidwalden vom 30. Mai 2007, Gesetzessammlung 711.1.

Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG) vom 21. Februar 2008, SGS 901.

Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (GesG) vom 2. Dezember 1984, BSG 811.01.

Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005, SRL 800.

Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 27. Januar 1999, BGS 811.11.

Gesundheitsgesetz des Kantons Uri (GG), RB 30.2111.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG) vom 2. April 2007, ZH-Lex 810.1.

Gesundheitsverordnung (GesV) des Kantons Schwyz vom 16. Oktober 2002, GS 571.110.

Hutter-Hutter Jasmin, Motion vom 1. Oktober 2007, Geschäftsnummer 07.3598.

Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV) vom 18. September 1996, BSG 862.51.

Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, BSG 432.210.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Januar 1907, SR 210.

Strafprozessordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007.